



Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
Technologie  
Abt. IV/ST4  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

**Per E-Mail an:**  
[st4@bmvit.gv.at](mailto:st4@bmvit.gv.at) und  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 23. Oktober 2012  
R/GK/  
Telefon 216 DW  
Telefax 281 DW  
E-Mail: [recht@arboe.at](mailto:recht@arboe.at)

**GZ. BMVIT-170.031/0005-IV/ST4/2012**  
**Nachhang zur 31. KFG-Novelle, Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der ARBÖ bedankt sich höflich für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf eines Nachhanges zur 31. Novelle zum Kraftfahrzeuggesetz 1967 zur Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU.

Unter einem erlaubt sich der ARBÖ binnen offener Frist zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt anzumerken:

Der ARBÖ begrüßt die Einführung einer nationalen Kontaktstelle zur Abfrage von Zulassungsdaten sowohl von als auch durch andere EU-Staaten. Der automationsunterstützte Zugang zu den Zulassungsdaten wird damit die Verfolgung und auch in weiterer Folge die Vollstreckung der vorgesehenen Verkehrsübertretungen erleichtern und somit zur Steigerung der Verkehrssicherheit in Europa beitragen.

**Ad § 47a – Nationale Kontaktstelle**

Bei einer automatisierten Datenabfrage darf jedoch der Datenschutz nicht außer Acht gelassen werden: Es wird daher die Regelung begrüßt, dass jede betroffene Person das Recht hat, über die Übermittlung der personenbezogenen Daten von der nationalen Kontaktstelle Aufschluss zu erhalten sowie die abfragende Behörde jeweils das vollständige Kennzeichen angeben muss, damit Anfragen „Auf gut Glück“ nicht möglich sind.

Auch erachtet der ARBÖ die Einschränkung auf bestimmte Verkehrsübertretungen, die besonders sicherheitsgefährdend sind (wie Geschwindigkeitsüberschreitungen, Fahren bei Rotlicht, Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, usw.) für sinnvoll. Die Abfragemöglichkeit für jede erdenkliche Verwaltungsübertretung wäre wohl überschießend und unverhältnismäßig.



### **Ad § 84 – Grenzüberschreitende Verfolgung**

Der Entwurf sieht erfreulicher Weise vor, dem Zulassungsbesitzer ein Informationsschreiben über die angelasteten Verkehrsübertretungen in der Sprache des Zulassungsdokuments oder in einer der Amtssprachen des Zulassungsmitgliedstaats zu übersenden. Dies, wie auch die Möglichkeit, dass das von der Richtlinie vorgegebene Informationsschreiben auch als Anonymverfügung und/oder Lenkererhebung gelten kann um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, wird ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerald Kumnig  
Leiter Recht